

Günther Henrich

Rechtsanwalt

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Dr. Hönle AG

Persönliche Daten

ausgeübter Beruf: selbständiger Rechtsanwalt in eigener Kanzlei

Wohnort: Schäftlarn, Ortsteil Zell

Herr Henrich, der bisherige stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, ist seit 2015 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Er war nach Tätigkeiten im Bayerischen Wirtschaftsministerium und in der LfA Förderbank Bayern von 1987 bis 2012 Geschäftsführer der BayBG Bayerische Beteiligungsgesellschaft mbH und ihrer Vorgängergesellschaften. Er hat maßgeblich daran mitgewirkt, dass die BayBG heute der Marktführer für mittelständisches Beteiligungskapital in Bayern ist. Hierdurch verfügt Herr Henrich über ein breites Netzwerk in der bayerischen Wirtschaft. Er übernahm zahlreiche Aufsichtsrats- und Beiratsmandate bei mittelständischen Unternehmen. Zudem war er Vorsitzender einer Fachgruppe und Mitglied im Vorstand des BVK Bundesverband deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften.

Herr Günther Henrich qualifiziert sich insbesondere aufgrund seiner langjährigen beruflichen Praxis als unabhängiger Finanzexperte i.S.d. § 100 Abs. 5 Aktiengesetz.

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Herr Henrich ist derzeit nicht Mitglied eines anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.

Persönliche oder geschäftliche Beziehungen gemäß 5.4.1 Absatz 6 bis 8 Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)

Nach Ansicht des Aufsichtsrats bestehen bei Herrn Günther Henrich keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Dr. Hönle Aktiengesellschaft oder deren Konzernunternehmen, den Organen der Dr. Hönle Aktiengesellschaft oder einem wesentlich an der Dr. Hönle Aktiengesellschaft beteiligten Aktionär, die nach den Empfehlungen des DCGK offenzulegen wären und auch keine Hinweise auf einen Interessenskonflikt oder eine fehlende Unabhängigkeit im Sinne des DCGK.

Stand: Januar 2020